



Antrag auf Befundprüfung

Staatlich anerkannte Prüfstelle
für Wasser WNW 11 und Wärme KNW 3

Zugweg 29-31
50677 Köln

Hiermit beantrage/n ich/wir für den unten genannten Zähler eine Befundprüfung durch die staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WNW 11 bzw. für Wärme KNW 3. Entspricht der Zähler den gesetzlichen Anforderungen der Befundprüfung, übernehme ich die anfallenden Kosten. Über das Verfahren der Befundprüfung bin ich mittels des Informationsblattes „Zähler im geschäftlichen Verkehr“ informiert worden.

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail (optional)

Lieferant

Einbauort des Messgerätes, sofern abweichende Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Messgerät für

Wasser Wärme

Zählernummer

Nur für die Sparte Wärme:
Eine innere Beschaffenheitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Ich/wir möchte/n bei der Befundprüfung in der staatlich anerkannten Prüfstelle anwesend sein.

Antrag auf Befundprüfung

Hinweise:

1. Wasserzähler sowie Messpatronen bzw. Messkapseln sind mit den zugehörigen Anschlussschnittstellen auszubauen (Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapseln und deren Anschlussschnittstellen dürfen nach Möglichkeit vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden). Falls der Ausbau der Anschlussschnittstelle inkl. einer evtl. Adaptierung unter wirtschaftlichen Aspekten nicht möglich ist, kann auf Antrag eine ergänzende messtechnische Prüfung vor Ort unter der gegebenen Verwendungssituation durchgeführt werden. Andernfalls erfolgt der Ausbau der Messkapsel ohne zugehörige Anschlussschnittstelle.
2. Nach Abschluss der Befundprüfung ist keine weitere messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich, da eine innere Beschaffenheitsprüfung durchgeführt wird, die das Öffnen und Demontieren des Messgerätes beinhaltet.
3. Die Kosten der Befundprüfung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet werden durfte, so trägt der Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Mess- und Eichgesetz die Kosten der Befundprüfung.

Bitte benennen Sie die Gründe für die Antragstellung zur Befundprüfung:

Name (Druckschrift)

Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Telefon

Informationsblatt

Zähler im geschäftlichen Verkehr

Bei einer Befundprüfung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Daher ist der Befundprüfungsantrag im Original per Post zu versenden.

Die Wasser- und Wärmezähler müssen zu Abrechnungszwecken im geschäftlichen Verkehr geeicht bzw. konformitätserklärt sein.

Die Zähler bleiben stets Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers. Nur deren Beauftragte dürfen die Zähler ein- bzw. ausbauen.

Um die Messrichtigkeit sicherzustellen, werden die Zähler gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen gewechselt.

Mehrverbrauch ist äußerst selten auf eine unrichtige Anzeige des Zählers zurückzuführen. Veränderte Verbrauchsgewohnheiten, eine größere Zahl von Hausbewohnern, zusätzliche Geräte und Maschinen usw. können eine Erhöhung des Verbrauchs verursachen.

Bleiben Ihnen dennoch Zweifel an der Messrichtigkeit des Zählers, so können Sie eine amtliche Befundprüfung des Zählers beantragen. Diese wird von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser bzw. Wärme oder bei einem Eichamt durchgeführt. Benutzen Sie hierfür bitte den beigefügten Antrag auf Befundprüfung oder wenden sich unmittelbar an die von Ihnen gewünschte Stelle. Der Ausbau des Zählers wird von der beauftragten Stelle veranlasst.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bei der Befundprüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Stellt sich bei der Befundprüfung heraus, dass der Zähler den gesetzlichen Vorgaben entspricht, trägt der Antragsteller die Kosten für Aus-/Einbau und Transport, sowie die amtlichen Gebühren.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird dem Antragsteller ein Prüfschein gemäß der Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Bescheinigungen (GM-B)“ gestellt.

Auszug aus dem Mess- und Eichgesetz

(zum Zeitpunkt der Antragstellung in der jeweils gültigen Fassung)

§ 39 Befundprüfung

- (1) Wer ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, kann bei der Behörde nach § 40 Absatz 1 beantragen festzustellen, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind (Befundprüfung).
- (2) Für ein Messgerät oder eine damit verbundene Zusatzeinrichtung, das oder die bei der Ermittlung des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser eingesetzt wird, kann die Feststellung nach Absatz 1 auch bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach § 40 Absatz 3 beantragt werden.

Auszug aus der Mess- und Eichverordnung

(zum Zeitpunkt der Antragstellung in der jeweils gültigen Fassung)

§ 39 Durchführung der Befundprüfung

- (1) Auf eine Befundprüfung nach § 39 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes sind die Regelungen des § 37 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei an Stelle der Fehlergrenzen die Verkehrsfehlergrenzen zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Befundprüfung ist die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen.
- (3) Auf Verlangen der antragstellenden Person kann auch eine Teilbefundprüfung im Hinblick auf einzelne Aspekte der Befundprüfung durchgeführt werden.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des gesetzlichen Messwesens.

(zum Zeitpunkt der Antragstellung in der jeweils gültigen Fassung)

Gesetzliches Messwesen Befundprüfung an Messgeräten für Wasser durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen (GM-BP 5.22 Wasserzähler)

5.6 Prüfungsumfang in der prüfenden Stelle

Die vollständige Befundprüfung ist unter Berücksichtigung der Verwendungssituation des Messgerätes in folgende Abschnitte gegliedert und muss in der angegebenen Reihenfolge durchgeführt werden:

1. äußere Beschaffenheitsprüfung (formale Prüfung),
2. messtechnische Prüfung in der prüfenden Stelle,
3. innere Beschaffenheitsprüfung (formale Prüfung).

Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt.

Bei der nach der messtechnischen Prüfung erfolgenden inneren Beschaffenheitsprüfung wird das Messgerät geöffnet, wobei insbesondere der Zustand des Zählwerks zu überprüfen ist.

Eine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung ist anschließend nicht mehr möglich. Auf die innere Beschaffenheitsprüfung (außer bei Wasserzählern) kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine Prüfung ohne Öffnen des Messgerätes beantragt oder dieser zugestimmt hat.

Auf Antrag können an Wasserzählern ergänzende Prüfungen vor Ort durchgeführt werden. Aus technischen Gründen ist dies von der staatlich anerkannten Prüfstelle WNW 11 nicht durchführbar. Im Bedarfsfall leiten wir den Antrag an die zuständige Eichbehörde weiter.